

## Versicherungsschutz bei Bergschäden im Rahmen von Geothermieprojekten

Das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 regelt in den §§ 114 ff die Haftung und die Ersatzpflicht bei Bergschäden. Besonderer Bedeutung kommt dem § 120 BBergG zu, der nachstehend im Wortlaut abgedruckt ist:

### **„§ 120 Bergschadensvermutung**

- (1) *Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes durch Senkungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass*
1. *der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder*
  2. *die Senkungen, Pressungen, Zerrungen oder Erdrisse*
    - a) *durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder*
    - b) *von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.*
- (2) *Wer sich wegen eines Schadens an einer baulichen Anlage auf eine Bergschadensvermutung beruft, hat dem Ersatzpflichtigen auf Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen für diese bauliche Anlage sowie bei Anlagen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, auch Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren oder zu ermöglichen.“*

Mit dieser gesetzlichen Vorschrift ist sichergestellt, **dass nicht der Geschädigte** beweisen muss, dass die Schädigung auf die Bergbautätigkeit zurückzuführen ist. Es wird vielmehr „vermutet“, dass „der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist“. Man spricht hier von einer „Umkehr der Beweislast“.

Nach § 116 (1) BBergG sind der „Unternehmer und auch der Inhaber der dem Bergbaubetrieb zugrundeliegenden Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung (Bergbauberechtigung)“ zum Ersatz eines Bergschadens verpflichtet. „Der Unternehmer und der Inhaber der Bergbauberechtigung haften als Gesamtschuldner“. Im konkreten Fall heißt das, dass neben der BE Geothermal GmbH als Unternehmer auch die Gemeinde Bernried als Mitinhaber der Aufsuchungserlaubnis im Falle eventuell auftretender Bergschäden haftet.

Sowohl die BE Geothermal GmbH als auch die Gemeinde Bernried am Starnberger See sind entsprechend versichert. Derzeit besteht bei BE Geothermal Versicherungsschutz bis zur Höhe von €20 Mio., bei der Gemeinde besteht unbegrenzte Deckung bei der Bayerischen Versicherungskammer.

Josef Steigenberger, 1. Bürgermeister  
15. Januar 2010